

LUTHER UND SPALATIN *

Zum 500. Geburtstag Georg Spalatin's (* 17. Januar 1484)

Von Irmgard Höß

Was Georg Spalatin von den anderen in unserem Kreise zu behandelnden Reformatoren unterscheidet, ist seine politische Funktion in der Schaltzentrale des Kurfürstentums Sachsen in den Entscheidungsjahren der Wittenberger Reformation. Im September 1516 von Friedrich dem Weisen in seine Kanzlei berufen, nachdem er acht Jahre lang vornehmlich als Prinzenenerzieher tätig war und seit 1512 auch noch die Wittenberger Schloßbibliothek aufzubauen und zu leiten hatte, wurde er in den folgenden Jahren der engste Berater des Kurfürsten in allen Universitäts- und Kirchenangelegenheiten, deren Bearbeitung ihm seit September 1517 anvertraut war, und zugleich – seit 1518 mit besonderen Beichtvollmachten durch den Papst ausgestattet – in zunehmendem Maße zum Seelsorger seines Herrn. Erst in zweiter Linie, nach seinem Ausscheiden aus dem unmittelbaren Hofdienst, ein Vierteljahr nach dem Tode Friedrichs des Weisen, wurde er im Altenburger Pfarramt und seiner umfangreichen Visitationstätigkeit in beiden Sachsen auch zu einem der sächsischen Reformatoren.

Die nachdrückliche Unterstützung, die Spalatin in seinem neuen Amt Luther angeeignet ließ, entsprang nicht politischem Kalkül, sondern erwuchs aus der Überzeugung, daß dessen Anliegen berechtigt seien. Wie wichtig für Luther der Freund in der Kanzlei damals wurde, spiegelt die Kurve seiner Briefe an Spalatin. Von 1518, dem Jahr, in dem die Bemühungen um die Universitätsreform im humanistischen Sinne in vollem Akkord einsetzten, bis zum Tode Friedrichs des Weisen (5. Mai 1525) sind 292 Briefe erhalten; die absolute Spitze hält das Jahr der reformatorischen Hauptschriften 1520 mit 53 Briefen¹.

Im Hinblick auf sein späteres Wirken als Reformator ist zu fragen, wie der Humanist Spalatin zum Theologen geworden ist. Wie Luther hat Spalatin sein Studium in Erfurt begonnen, dabei war er dem zwei Monate älteren späteren Freund um drei Studienjahre voraus. Er hat zum engsten Schüler-

* Dieses Referat wurde am 15. August 1983 im Seminar »Luther und die anderen sächsischen Reformatoren« im Rahmen des Sechsten Internationalen Lutherforscher-Kongresses zu Erfurt gehalten.

¹ Berechnet nach dem Korrespondentenverzeichnis WAB 16, Weimar 1980.

kreis des für die erste Phase des Erfurter Humanismus maßgebenden Nikolaus Marschalk gehört, ist durch Selbstzeugnis als dessen amanuensis ausgewiesen; mit diesem Lehrer wechselte er im Herbst 1502 an die neugegründete Universität Wittenberg, wo er nach der Magisterpromotion wie Marschalk das Jurastudium aufnahm, das er, 1504 nach Erfurt zurückgekehrt, dort fortsetzte, aber ohne Graduierung abbrach, um durch Vermittlung Mutians als Novizenlehrer in das Zisterzienserkloster Georgenthal zu gehen (Sept. 1505); doch war er durch Ernennung zum Notar (1507) als Jurist ausgewiesen und anerkannt².

Im Vordergrund seiner Unterrichtstätigkeit bei den Novizen stand ohne Zweifel die sprachliche Unterweisung. Angeleitet von Mutian, bemühte sich der auch für die Klosterbibliothek zuständige Spalatin um die Beschaffung guter Textausgaben antiker Autoren wie um wichtige neue humanistische Literatur aus Italien. Vor allem aber wandte er sich, zu einer geistlichen Laufbahn von Mutian ermuntert, in der Georgenthaler Zeit auch dem Bibelstudium zu, was durch doppeltes Eigenzeugnis belegt ist: in seinen autobiographischen Aufzeichnungen und durch den Eintrag auf dem dritten Vorsatzblatt der von ihm 1507 in Erfurt gekauften Vulgata³. In die Georgenthaler Jahre fällt auch noch das erste publizistische Zeugnis seiner Beschäftigung mit der Heiligen Schrift: Er verfaßte den Widmungsbrief an Mutian für den Erfurter Nachdruck der Auslegung von Psalm 33 aus der Feder des Straßburger Humanisten und Juristen Thomas Wolf⁴.

Ohne Anleitung durch ein theologisches Universitätsstudium, d. h. ohne Vorprägung durch die Scholastik näherte er sich der Schrift als Humanist, also mit philologischer Methode. Das Anliegen der Humanisten, sich die Texte auch in der Ursprache zugänglich zu machen, ist schon bei Marschalk vorhanden⁵; als dessen Schüler war Spalatin auch im Griechischen versiert und hatte zu seines Lehrers 1501 in dessen Druckerei erschienenen Büchlein »*Laus musarum . . .*« den lexikalischen Anhang beigezeichnet, der auch griechische Vokabeln und Zitate auflistete⁶. Gleichwohl muß angenom-

² Für den Lebenslauf Spalatin vgl. Irmgard Höß, Georg Spalatin 1484–1545. Ein Leben in der Zeit des Humanismus und der Reformation, Weimar 1956.

³ Spalatin's Bibel im St. A. Altenburg, Ratsarchiv A I 2, vgl. Höß, Spalatin, 361.

⁴ Vgl. Hans Volz, Bibliographie der im 16. Jahrhundert erschienenen Schriften Georg Spalatin, in: Zs. f. Bibliothekswesen und Bibliographie 5 (1958), S. 83–119, hier Nr. 2.

⁵ Vgl. Helmar Junghans, Luther als Bibelhumanist, in: Luther, Zs. der Luther-Gesellschaft 1982, S. 1–9, hier S. 7.

⁶ Edgar C. Reinke u. Gottfried G. Krodol (Hrsg.) Nicolai Marscalci Thurii oratio habita albioni academia in alemania iam nuperrima ad promotionem primorum baccalauriorum numero quattuor et viginti anno domini MCCCCciii, Valparaiso

men werden, daß sich Spalatin damals zunächst ganz der Vulgata anvertraut hat.

Luther hatte während der Erfurter Studienzeit vor dem Klostereintritt keinen Zugang zum engeren Humanistenkreis gefunden, doch betont Helmar Junghans in seinem Marburger Vortrag, daß Luther durch Marschalks Drucke, insbesondere durch seine Einleitungen ins Griechische und Hebräische, darüber hinaus durch Marschalkschüler wie Hieronymus Emser auf die humanistische Forderung nach Kenntnis der biblischen Ursprachen hingewiesen worden sei; das Schriftstudium habe Luther schon vor dem Klostereintritt begonnen, sein Interesse an den Ursprachen sei seit 1509 greifbar, von ihm selbst aber schon für »mindestens« 1506 bestätigt⁷. 1506 trifft sich mit meinem Ansatz; es ist das Jahr von Johann Langs Eintritt ins Erfurter Augustinerkloster; Lang gehörte zum Mutiankreis, und bei ihm hat Luther griechische und hebräische Sprachstudien betrieben⁸.

Der Vermittlung Langs bediente sich Spalatin, als er Ende 1513 oder Anfang 1514 in Wittenberg zum ersten Mal an Luther herantrat, um dessen Beurteilung der Reuchlin-Sache zu erkunden; das hing mit einem Sonderauftrag des Kurfürsten zusammen: Spalatin sollte Material zusammentragen, das dem Kurfürsten die Intervention zu Gunsten Reuchlins ermöglichen sollte. Auch Karlstadt wurde von Spalatin um ein Gutachten angegangen⁹. Luthers Antwort auf diese Anfrage eröffnete im Februar 1514 den Gedankenaustausch der beiden Männer¹⁰. Die persönliche Begegnung muß bald darauf gefolgt sein; Spalatin lebte damals dauernd im Wittenberger Schloß und scheint, dem Zeugnis Langs in einem Brief an Mutian zufolge (2. Mai 1515), rasch der Faszination Luthers erlegen zu sein¹¹.

Er, der bisher praktisch als Autodidakt das Schriftstudium betrieben hatte, wandte sich fortan mit Erklärungswünschen an Luther als kompetenten Ausleger der Bibel. Zunächst gab es noch genug Gelegenheit zu Gesprächen. Vor allem aber könnte Spalatin ohne weiteres auch wenigstens teilweise Luthers Vorlesungen gehört haben; so viel Spielraum ließ ihm seine

University Ass. 1967, S. 10. Die Schrift »Laus musarum« ist auch bei Volz Nr. 1 verzeichnet, aber mit der irrümlichen Angabe, daß die ganze Schrift von Spalatin sei – dies auch bei Höß, Spalatin 12 u. 442 –.

⁷ Junghans, 7. Doch ist m. E. Luther niemals Humanist geworden.

⁸ Vgl. Irmgard Höß, Humanismus und Reformation, in: Hans Patze u. Walter Schlesinger (Hrsg.), Geschichte Thüringens III (= Mitteldeutsche Forschungen 48/3), Köln, Graz 1967, S. 12.

⁹ Vgl. Höß, Spalatin, 75 ff.

¹⁰ WAB I, Nr. 7.

¹¹ Höß, Spalatin, 79.

damalige Tätigkeit durchaus. Daß er bereit war, den Druck der Psalmen-Auslegung zu vermitteln, könnte dafür sprechen. – Luther lehnte das ab, weil er das Manuskript nicht für druckreif hielt und inzwischen ganz auf die Paulusbriefe konzentriert war¹². – Zur Zeit der Römerbrief-Vorlesung war Spalatin noch in Wittenberg.

Auch über die literarische Sensation des Jahres 1516, das *Novum Instrumentum* des Erasmus, und dessen für Fragen der Studienreform wichtige Einleitung, muß schon gesprochen worden sein, denn der wichtige Brief Luthers an Spalatin vom 19. Oktober 1516 – nach dessen Übersiedlung an den Hof – setzt Vertrautheit mit der Gedankenwelt Luthers voraus¹³.

Aus seiner Verpflichtung im Dienst der Theologie und des Seelenheils der Brüder (*pro re theologica et salute fratrum*) beanstandete Luther die von Erasmus in seinem Kommentar gegebene Interpretation des Paulinischen *iustitia*-Begriffes. Er führt die »Fehlinterpretation« auf die übermäßige Bevorzugung des Hieronymus durch Erasmus zurück und verweist auf die überzeugendere Deutung durch Augustin, der mit seiner Ansicht nicht allein stehe – Luther nennt Cyprian, Hilarius und Ambrosius –. Hier zeichnet sich unter Rückgriff auf Augustin ein Rechtfertigungsverständnis ab, das sich von dem der späteren Tradition deutlich unterscheidet:

»Denn nicht dadurch, daß wir recht tun, wie es die Meinung des Aristoteles ist, erlangen wir Gerechtigkeit, es sei denn die Gerechtigkeit der Heuchler, sondern erst dadurch, daß wir Gerechtigkeit erlangen und gerecht werden, sind wir fähig, recht zu handeln.« (Also noch ohne *sola fide*.)

Luthers Wunsch entsprechend, übermittelte Spalatin dessen Kritik – ohne Namensnennung – dem Erasmus¹⁴.

Luthers Brief wurde für Spalatin der Anlaß, sich erneut intensiv mit dem Schriftstudium zu befassen, dieses Mal unter Heranziehung des griechischen Textes. Außerdem bat er um Rat, welche theologischen Schriften er zusätzlich lesen solle. Luther verwies auf Predigten Taulers. Der ebenfalls um Unterweisung im Studium der Heiligen Schrift angegangene Karlstadt verwies wie Luther in dem auf Erasmus zielenden Brief auf Augustin – und zwar »*De spiritu et littera*«¹⁵.

Um die Jahreswende 1516/17 beantwortete Luther Spalatin's Fragen nach der Heiligenverehrung; sie bezogen sich auf die Disputationsthesen über

¹² WAB I, Nr. 21.

¹³ WAB I, Nr. 27, vgl. auch Höß, Spalatin. 97 ff.

¹⁴ P. C. Allen, *Opus epistolarum Des. Erasmi Roterodami*, Oxford 1906 ff., hier 2, Nr. 501.

¹⁵ Höß, 99 ff.

dieses Thema vom 25. September 1516, Fragen, die für Spalatin sicher auch von aktuellem Interesse waren angesichts der Reliquiensammlung des Kurfürsten, mit der er neben dem damaligen Beichtvater Friedrichs des Weisen, Jakob Vogt, zu tun hatte. Die Antwort weitete sich schon zu einer kleinen Abhandlung aus¹⁶.

Die Tendenz zu ausführlichen Darlegungen nimmt zu, seit die Ablassthesen unerwartetes Aufsehen erregten. Wenn sich Spalatin auch mit seinen ersten drängenden Fragen nach der Kraft des Ablasses, nach der inneren Vorbereitung auf die Feier des Meßopfers oder andere gute Werke wieder gleichzeitig an Luther und Karlstadt wandte¹⁷, so war sein Lehrer in allen theologischen Fragen unzweifelhaft doch in erster Linie Luther selbst, der diese Rolle auch ohne Zögern annahm, wenn er Spalatin in seinem Brief vom 18. 1. 1518 als seinen Schüler in der Wahrheit Christi bezeichnete (suo . . . Christi in veritate discipulo)¹⁸.

Zu dieser Zeit hatte Spalatin schon die Verantwortung für die Kirchen- und Universitätsangelegenheiten übernommen. Wenn er nun Aufklärung heischte und Erläuterungen wünschte, verband sich mit dem persönlichen Anliegen, den theologischen Erkenntnissen und Lehren Luthers folgen zu können, die amtliche Pflicht, sich voll zu informieren, um zur Meinungsbildung am Hofe sicher beitragen zu können. So wurde er zum Interpreten von Luthers Gedankengängen und verstand es, den religiös ungemein interessierten Friedrich den Weisen über manche schweren Krisen hinweg dazu zu bewegen, daß er dem Freund den landesherrlichen Schutz dauernd gewährte. Das war eine schwierige, nervenzermürende Aufgabe, hieß es doch, den leidenschaftlichen und vorwärtsdrängenden Luther, dem diplomatische Finessen überhaupt nicht lagen, immer wieder zu bremsen, andererseits den bedächtigen Kurfürsten voranzudrängen¹⁹.

Doch nicht nur dem Kurfürsten gegenüber machte sich Spalatin zum Interpreten Luthers. Während seines Aufenthalts in Augsburg 1518 brachte er in einer dortigen Offizin Luthers Auslegung des 109. Psalms mit Widmung an den Nürnberger Patrizier Hieronymus Ebner heraus²⁰. – Die in Leipzig 1519 erschienene kurze Unterweisung, wie man beichten soll – wohl die Verdeutschung eines Entwurfs für die spätere Schrift Luthers – wird von Volz ebenfalls Spalatin zugewiesen²¹.

Leif Grane hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Zeitgenossen kei-

¹⁶ WAB I, Nr. 31.

¹⁷ WAB I, Nr. 59, dort auch die Antwort Karlstads.

¹⁸ WAB I, Nr. 57.

¹⁹ Höß, Spalatin passim.

²⁰ Volz Nr. 3.

²¹ Volz, Nr. 4.

nen Einblick hatten in die Entwicklung von Luthers Theologie²². Eine gewisse Ausnahme bildeten die Wittenberger Kollegen, in der Phase der Vorbereitung der Leipziger Disputation vor allem Karlstadt. Außerhalb der Universität verfügte keiner über bessere Informationen als Spalatin. Ihm hat Luther laufend über seine Dekretalenstudien berichtet, ihm auch Überlegungen anvertraut, die er kaum zu formulieren wagte: so am 13. März 1519, als er Spalatin praktisch unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses – in aures tibi loquor – davon in Kenntnis setzte, daß er zu der Einsicht gekommen sei, der Papst könnte vielleicht der Antichrist sein²³.

Das behielt Spalatin natürlich für sich. Doch erkannte der juristisch geschulte Geheimsekretär sofort die sich abzeichnende Gefahr eines Abfalls vom Papsttum; er warnte den Freund vor solchen Konsequenzen²⁴. Eine andere Möglichkeit zum Eingreifen sah er nicht: als Doktor der Theologie war Luther in Fragen der Lehre voll verantwortlich. Als in Leipzig die Entscheidung fiel, war Spalatin fern in Frankfurt anläßlich der Kaiserwahl.

Als Luther nach der ihm in Leipzig von Eck entrungenen Leugnung der Unfehlbarkeit der Konzilien sich für verpflichtet hielt, breitere Kreise über sein Anliegen zu unterrichten, zunächst in lateinischen Schriften, stellte sich ihm Spalatin sofort als Multiplikator zur Verfügung. 1520 brachte er die Übersetzung der eigens für den Kurfürsten verfaßten *Tessaradecas consolatoris* (†Trostbüchlein-) heraus; es folgten die Verdeutschung der »Confitendi ratio« und der im Vorjahr herausgekommenen Predigt von zweierlei Gerechtigkeit (»Sermo de duplici iustitia«)²⁵. Auch als Übersetzer der Erstfassung von Melanchthons »Loci communes« (1521/22) sorgte er für die Verbreitung der neuen Wittenberger Theologie²⁶.

Daneben stehen seit 1519 anonym herausgegebene Schriftstücke mit politischem Akzent und entsprechender Tragweite (Übersetzungen der Bannandrohungsbulle, die Wormser Reichstagshandlung mit Luther, Briefe Luthers an Kaiser und Reichsstände)²⁷.

Von Spalatin's eigenen Bemühungen um die Kirchenväter zeugen die Übersetzung von Augustins Auslegung des 45. und 126. Psalmes, eine Verdeutschung des Psalter-Buches des Athanasius nach der lateinischen

²² Vgl. Grane, *Luther's Cause* (Kongreßunterlage). Dieser Vortrag wird im Luther-Jahrbuch 1985 erscheinen.

²³ WAB I. Nr. 161.

²⁴ Höß, Spalatin, S. 158 ff.

²⁵ Volz, Nrr. 5, 4 u. 8.

²⁶ Volz, Nr. 22.

²⁷ Ebd. Nrr. 10, 13–15.

Übersetzung Reuchlins und dreier weiterer in einem Bande vereinigter kleiner Schriften Augustins, alle 1521 herausgekommen²⁸.

Des weiteren unterstützte er mit seiner Erwerbspolitik für die Wittenberger Bibliothek wirksam die Forderungen der Universität und besonders die Bedürfnisse ihrer Theologen.

Nach der Rückkehr Luthers von der Wartburg wurde Spalatin von den mit der Revision von dessen Übersetzung des Neuen Testaments beschäftigten Wittenberger Theologen auch bei Übersetzungsproblemen laufend zu Rate gezogen; gefragt war besonders sein historischer Sachverstand²⁹.

Mit der Ernennung Spalatin zum Hofprediger 1522 bekundete der Kurfürst seine Bereitschaft, seinen Hof der neuen Lehre zu öffnen. Denn daß Spalatin, der sich an den Kernsatz von Luthers reformatorischer Erkenntnis, die Rechtfertigung durch Glauben, herangearbeitet hatte, in diesem Sinne predigen würde, war unzweifelhaft. Dieser selbst registriert in seinen autobiographischen Notizen, daß er sich 1523 vom Papsttum losgesagt habe. – Tatsächlich zog Spalatin von diesem Jahre an auch praktische Konsequenzen aus seiner Entscheidung: im Frühjahr taufte er das Kind des Lochauer Pfarrers (Franz Günther) und übernahm selbst die Patenstelle; auch traute er Heinrich von Lindenau mit einer der geflüchteten Nimbschener Nonnen. 1524 ging er dazu über, der Hofgesellschaft das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu reichen, wenn die Kommunikanten das wünschten ...³⁰ – Vorausgegangen war an Weihnachten 1523 die Einführung der neuen Abendmahlsform in Wittenberg. – An diesem Punkt vermochte der Kurfürst nicht zu folgen. Deshalb fragte Spalatin bei Luther und Melanchthon an, wie er es mit dem Abendmahlsempfang eines Menschen halten solle, dem es an Mut fehle, den Kelch zu nehmen, obwohl ihn das Gewissen dazu treibe. Die Wittenberger rieten in diesem speziellen Falle zum Verzicht auf den Sakramentsempfang; nach diesem Rat verfuhr Spalatin³¹. Tatsächlich enthielt sich Friedrich der Weise bis zu seiner Sterbestunde des Sakraments, obwohl er darunter litt. Erst an seinem Sterbetag war er bereit, dem Drängen Spalatin nachzugeben und zum ersten und einzigen Male das Abendmahl in der von den Reformatoren geforderten schriftgemäßen Form zu nehmen.

Die Abendmahlsfrage stand deshalb 1524/25 im Zentrum der theologischen Bemühungen Spalatin. Dafür legt seine früheste und ausführlichste, nicht zum Druck gelangte Abendmahlschrift aus dem Jahre 1525 Zeugnis

²⁸ Volz Nrr. 11, 12, 16, 20 (eine Predigt des Gregor von Nazianz) u. 21.

²⁹ Vgl. Höß, Spalatin, 226 ff. – auch bei der Übersetzung des AT mußte Spalatin helfen –.

³⁰ Vgl. Höß, Spalatin, 223 f.

³¹ Ebd. 224.

ab. Den lateinischen Traktat »De sacramento venerabile Eucharistiae et de Confessione« hat der Verfasser mit Schreiben vom 24. April 1525 aus Lorchau Herzog Franz von Braunschweig-Lüneburg gewidmet³². Er betont, daß er vom Kurfürsten von Sachsen, als Beistand (Beichtiger) herangezogen, es für seine Pflicht angesehen habe, für den Empfänger knappe Lehrsätze zusammenzustellen, wie das heilige Sakrament am besten empfangen werde, und sie ihm als Handbüchlein zu übersenden. Die Schrift ist freilich enger mit dem Kurfürsten als mit dessen Neffen verbunden, enthält sie doch offenkundig die Argumente, die der Verfasser als Beichtvater seinem Herrn vorgetragen hat, mit denen er dann schließlich auch noch Erfolg hatte.

Im großen Ganzen folgt Spalatin den von Luther seit 1520 vorgetragenen Gedanken, doch lassen sich einige Unterschiede erkennen. Angelpunkt seines wie Luthers Abendmahlsverständnis ist die in den Einsetzungsworten verankerte Sündenvergebung; darüber hinaus spricht er noch einen Gedanken an, den es in Luthers Frühschriften gegeben hatte, der im Großen Katechismus aber nicht mehr aufgegriffen wurde: daß das Abendmahl auch als Sakrament der Gemeinschaft mit dem Nächsten zu verstehen sei. Entschieden verfißt er mit Luther in Abwehr der Deutungen Karlstadts, Zwinglis und der Oberdeutschen die Realpräsenz. Er hält an der aus der Ablehnung der altkirchlichen Meßpraxis und der Verwerfung päpstlicher Vorschriften herrührenden Forderung nach Freistellung des Sakramentsempfangs fest, bekennt sich aber zu einem aus dem Bewußtsein der Sündhaftigkeit herrührenden inneren Zwang zum Sakramentsempfang. Darüber ist er auch in seinen späteren Schriften – der für die Gemeinde von Schweinfurt bestimmten von 1533, Druck 1534, die das Abendmahl unter anderem behandelt, und der speziellen deutschen Sakramentsschrift von 1543³³ – nicht hinausgegangen; er stützte sich deshalb vornehmlich auf 1. Kor. 11, 25. Luther hingegen zog im Großen Katechismus bereits Konsequenzen aus der beobachteten Neigung der Gemeindeglieder, überhaupt nicht mehr am Abendmahl teilzunehmen, indem er, gestützt auf die Formulierung im Lukasevangelium (22, 19) »das tuet«, einen Befehl Christi zum Empfang des Sakraments herausarbeitete.

Neben den Schriftbelegen stützt Spalatin die Forderung nach dem Empfang des Sakraments *sub utraque* auch auf Kirchenväterstellen (Hilarius und

³² Cod. Goth. B 26, Bl. 156–168: vgl. zum Folgenden Irmgard Höß, Georg Spalatin's Traktat »De Sacramento Venerabile Eucharistiae et de Confessione« vom Jahre 1525, in: ARG 49 (1958), 79–88.

³³ Volz Nr. 37 u. 48. Der Traktat inzwischen ediert von E. O. Reichert, Der Abendmahlstraktat Spalatin's von 1525, in: Neue Zs. für systematische Theologie 1 (1959), 110–137.

Ambrosius), auf Papst Gelasius, die Überlieferung in Cassiodors *historia tripartita* und Petrus Lombardus. In seinen späteren Schriften hat er die historische Beweisführung noch weiter ausgebaut, doch war sie für seine Forderung, das Sakrament auch dem Laien unverkürzt zu geben, stets nur bestärkend, nicht begründend. Der Schriftbeweis rangiert eindeutig vor der Tradition.

In dem Eucharistietraktat von 1525 geht er nicht ausdrücklich auf die Frage ein, was mit denen zu geschehen habe, die es nicht wagten, das volle Sakrament zu nehmen. Im Falle des Kurfürsten war diese Frage ja entschieden. In späteren Schriften hat er das Problem aber behandelt. Luther hatte sich 1520 und 1522 grundsätzlich dafür ausgesprochen, gegebenenfalls auch das Sakrament *sub una* zu reichen. Auch in Melanchthons »Unterricht der Visitatoren« von 1528 wurde mit Billigung Luthers wieder vorgesehen, daß den Schwachen im Glauben der Empfang des Sakraments auch *sub una* im allgemeinen zugestanden werden könne. Spalatin hat das nicht übernommen; der Schweinfurter Gemeinde riet er ausdrücklich, auf den Sakramentsempfang ganz zu verzichten, wenn er nicht in der schriftgemäßen Form zu erhalten sei³⁴.

Bezüglich der Buße hielt sich Spalatin ganz an die von Luther vorgezeichnete Linie; er unterscheidet drei Formen: die im Herrengebet enthaltenen, mithin von Gott gebotenen – nämlich das Sündenbekenntnis vor Gott und das (öffentliche) Bekenntnis der Schuld gegenüber dem Nächsten – und die in der Schrift nicht gebotene Ohrenbeichte – Luther spricht von Privatbeichte. Die Privatbeichte hat den Charakter der Freiwilligkeit, doch hält Spalatin sie für wünschenswert. Luther hat es vier Jahre später im Großen Katechismus ähnlich formuliert³⁵.

Im Hinblick auf Säumige – vielleicht auch Zögernde? – betont er schon 1525, es genüge nicht, die Predigt zu hören, in der die Sündenvergebung verkündet werde, Buße und Abendmahl seien unverzichtbar, weil nur in ihnen der personale Bezug zwischen Gott und dem Gläubigen gegeben sei, und nur wenn es im Glauben empfangen werde, könne es zum Segen reichen. Obwohl er bis zuletzt grundsätzlich am Freiwilligkeitsprinzip festhielt, hat er sich in der Praxis nicht streng daran gehalten und als Pfarrer in Altenburg Säumige in Kanzelstrafe genommen und damit Streit mit dem Rat provoziert³⁶.

Wenn wir hier schon dabei sind, nach eigenen Formulierungen und An-

³⁴ Vgl. Höß, Spalatin, 434 f.

³⁵ Höß, Traktat, 87.

³⁶ Höß, Spalatin, 434.

sichten Spalatin zu suchen, so muß noch der Aspekt der kirchlichen Neuordnung berücksichtigt werden.

Luther hatte angesichts der herrschenden Mißbräuche in der Kirche schon in der Adelschrift von 1520 sich an die Obrigkeiten mit der Forderung nach Abstellung gewandt, das geforderte Eingreifen aber mit einem Notrecht begründet. Spalatin, der sich frühzeitig darum bemühte, vom Hof her steuernd einzugreifen, hat Luthers dringenden Wunsch nach Übernahme des Augustinerklosters und Aufhebung des Allerheiligenstiftes durch den Landesherrn zur Verwendung seiner Mittel in anderer Form als bisher für die Zwecke der Universität nachdrücklich unterstützt, konnte aber damit bei Friedrich dem Weisen nicht durchdringen. In einem Ende September 1523 von ihm formulierten Gutachten empfahl er die Abstellung unchristlicher Zeremonien am Allerheiligenstift, riet, ein geheimes Gutachten der Universität einzuholen und die ganze Angelegenheit dann vor die Landstände zu bringen; gestützt auf deren Zustimmung, mit der Spalatin fest rechnete, solle der Kurfürst eine Übergangslösung schaffen, bis ein allgemeines Konzil eine Verbesserung vornehmen würde. Falls die Oberen des Kurfürsten – also der Kaiser und die Reichsbehörden – gegen ihn vorgehen sollten, möge er den Rechtsweg beschreiten. Die Forderung, die Sache vor den Landtag zu bringen, hat er mit alt- und neutestamentlichen Stellen begründet (2. Kge. 22, 1–23, 20, Paralipomena (2. Chron.) 34 und Act. 15)³⁷.

Angesichts des Bauernkrieges wandte sich Spalatin am 1. Mai 1525 noch einmal an Friedrich den Weisen; zum Teil sollte der Brief den schwer erkrankten Kurfürsten trösten, zum anderen und vor allem enthielt er die dringende Bitte, der Kurfürst möge zusammen mit seinem Bruder, um die Unruhe einzudämmen, die Initiative zu einer Neuordnung des Kirchenwesens ergreifen. Spalatin hielt, wie er begründend ausführte, ein solches Vorgehen der Fürsten und jeder sonstigen Obrigkeit gemäß Deuteronomium 7 für deren Pflicht. – Anders als Luther hat er das Eingreifen der Fürsten nicht mit einem Notrecht begründet³⁸.

Friedrich der Weise konnte keine Entscheidung mehr fällen; sie hätte seiner Grundhaltung auch nicht entsprochen. Sein Nachfolger, Kurfürst Johann, war zur Entscheidung in dem von Spalatin angeregten Sinne bereit: er übernahm im Juli 1525 das Augustinerkloster und verfügte im Herbst die Aufhebung des Allerheiligenstiftes. In der Instruktion für die Visitatoren

³⁷ StA Weimar, Reg O 225 Bl. 18/19, vgl. Höß, Spalatin 238 f.

³⁸ StA Weimar, Reg O. 368, Bl. 12–14, gedruckt bei Paul Kirn, Friedrich der Weise und die Kirche, Leipzig u. Berlin 1926 (= Beitr. z. Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance Bd. 30), 153 ff.; vgl. Höß, Spalatin 276 3f.

vom Jahre 1527 ordnete er die Visitation kraft landesherrlicher Befugnis an; in den Visitatoren sah er seine Beamten³⁹.

An den Visitationen hat Spalatin von Anfang an mitgewirkt, wobei er mit Ausnahme des Vorlaufs im Distrikt Altenburg als Vertreter der Theologen, nicht als Jurist, berufen wurde. Als Visitor hat er rund anderthalb Jahrzehnte unermüdlich am Ausbau des landesherrlichen Kirchenregiments mitgewirkt und sich dabei zunächst durchaus in erster Linie als landesfürstlicher Beamter verstanden.

Im Zusammenhang mit den Visitationen verdichtete sich der Briefwechsel mit Luther wieder, ebenso die Korrespondenz mit anderen Reformatoren (Melanchthon, Jonas). Sehr häufig holte sich Spalatin Rat in Ehefällen, deren Bearbeitung den Superattendenten zugewiesen worden war; somit war er selbst, seit dem 22. Dezember 1528, Superattendent des besonders großen Altenburger Sprengels, unmittelbar gefordert. Er hatte, als Jurist böse Komplikationen ahnend, sich vergeblich darum bemüht, die Aufnahme einer Reihe von ihm ausgearbeiteter Punkte über eherechtliche Fragen, die als Richtschnur für konkrete Fälle hätte dienen können, in dem »Unterricht der Visitatoren« zu erreichen⁴⁰.

Als er von den Plänen der Landstände erfuhr, Konsistorien für die Bearbeitung der weltlichen Angelegenheiten – dazu zählten die Ehefälle – einzurichten, kamen ihm, der bislang immer dem landesherrlichen Kirchenregiment das Wort geredet hatte, offenbar Bedenken. Melanchthon suchte, ihn zu beruhigen. Doch blieben Spalatin Zweifel an der Zweckmäßigkeit der neuen Institution lebendig, die allerdings in Abweichung von dem ursprünglichen Konzept 1539 mit nur einem einzigen Konsistorium in Wittenberg ins Leben trat. Er muß, wie sich aus den Antwortschreiben von Luther und Jonas ergibt, 1541 die Sorge artikuliert haben, die neue Behörde könnte die Visitatoren, die nach Luthers Anschauung (die sich Spalatin mittlerweile voll zu eigen gemacht hatte) Platzhalter der Bischöfe sein sollten, ganz beiseite drängen. Wiederum suchten die Wittenberger zu beschwichtigen⁴¹.

Es kann nur vermutet werden, was Spalatin's Sinneswandel bewirkt hat: die harten Zusammenstöße zwischen Visitatoren und Sequestratoren über die Verwendung des eingezogenen Kirchengutes können dabei eine Rolle gespielt haben. Ein Jahr nach der Erörterung über das Konsistorium wurde im Falle von Naumburg-Zeitz der erste Versuch mit einem evangelischen

³⁹ Vgl. Höß, Spalatin, 226 f. u. 321 ff. (Spalatin hat an der Formulierung der Instruktion nicht mitgewirkt.)

⁴⁰ Ebd. 328 f.

⁴¹ Ebd. 373 f. – Dazu WAB 9, Nr. 3568 (12. 1. 1541).

Bischofsamt im ernestinischen Bereich unternommen; in den Verhandlungen darüber sollte sich zeigen, daß auch für Luther und Melanchthon das derzeitig praktizierte Kirchenregiment verbesserungswürdig erschien⁴².

Auch aus der praktischen Handhabung der Bearbeitung von Anfragen Spalatin in eherechtlichen Fragen geht hervor, daß Luther und Melanchthon an einer möglichst selbständigen Stellung der Visitatoren wie der Superattendenten gelegen war. Mehrfach erteilten sie ihren Rat, betonten aber, daß eindeutige Fälle in die Entscheidungskompetenz des Superattendenten fielen, daß also keine vorgesetzte Behörde einzuschalten sei⁴³.

Fassen wir zusammen: Als Theologe blieb Spalatin rezipierend; wo in seinen Schriften Abweichungen von Luther erkennbar werden, spiegeln sie Formulierungen, die es in einer früheren Phase von Luthers Entwicklung gegeben hat, oder greifen einmalige Empfehlungen generalisierend auf. Zu produktiven größeren theologischen Arbeiten – umfassender Exegese etwa oder Kommentaren – ist er nicht vorgestoßen. Dafür blieb sein Aufgabenfeld zu vielseitig (religionspolitische Beratung, Begleitung Johann Friedrichs, Bibliothek) und sein Interessenspektrum zu breit gestreut (Historiographie).

Religionspolitisch hat er Weichen gestellt, kirchenorganisatorisch über viele Jahre die landesfürstliche Prärogative gewünscht und etabliert; doch war er lernfähig und als Jurist auch erfahren genug, um Gefahren des landesherrlichen Kirchenregiments zu erkennen und sich zu Ende seines Lebens Luthers Ansatz von der zeitlich eingeschränkten Führungsaufgabe weltlicher Obrigkeit in der Kirche (Notbischof) zu nähern.

Prof. Dr. Irmgard Höß, Balthasar-Neumann-Str. 76/IV, 8500 Nürnberg 30

⁴² Vgl. Irmgard Höß, *Episcopus Evangelicus. Versuche mit dem Bischofsamt im deutschen Luthertum des 16. Jahrhunderts*, in: Erwin Iserloh (Hrsg.), *Confessio Augustana und Confutatio. Der Augsburger Reichstag und die Einheit der Kirche*, Münster 1980 (= *Reformationsgeschichtliche Studien und Texte* Bd. 118), S. 499–516.

⁴³ Z.B. WAB 7, Nr. 2191; Heinz Scheible (Hrsg.), *Melanchthons Briefwechsel, Regesten*, Bd. 3, Stuttgart Bad-Cannstatt 1979, Nrr. 1967 u. 3393.